

7	Gewahrsam in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, China bzw. in den ehemaligen Staaten Jugoslawien, Tschechoslowakei, Sowjetunion oder in der ehemaligen DDR	<small>vom - bis</small>	<small>Gewahrsamsort bzw. Gebiet des Gewahrsams</small>	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
Geeignete Beweismittel sind z. B.				
- Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz (diese Bescheinigung wird von den Behörden des für den Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Landkreises ausgestellt)				
- Bescheinigung über die Inhaftierung				
8	Freiheitsentzug im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 30.06.1990, soweit eine auf Rehabilitierung oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist	<small>vom - bis</small>	<small>Ort des Freiheitsentzuges</small>	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
Geeignetes Beweismittel ist die Entscheidung über die Rehabilitierung / Kassation				
9	Vertreibung, Flucht, Umsiedlung oder Aussiedlung im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)	<small>vom - bis</small>	<small>Art</small>	<small>Vertriebenenausweis Nr.</small> _____
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B
			<input type="checkbox"/> C	
Geeignete Beweismittel sind z. B.				
- Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge (Ausweis A, B, C)				
- Umsiedler- oder Rückkehrerbescheinigung				
- Bescheinigung über Vertriebenen- bzw. Spätaussiedlereigenschaft				
- Bewilligungsbescheid nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz				
10	Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine der unter Ziffer 2 bis 9 angegebenen Zeiten	<small>vom - bis</small>	<small>Art</small>	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
Geeignete Beweismittel sind z. B.				
- Bescheinigung der Krankenkasse				
- Bescheinigung des Krankenhauses				
- Bescheinigung des behandelnden Arztes				
- Meldekarten bzw. Bescheinigung des Arbeitsamtes				
11	Durch feindliche Maßnahmen verhinderte Rückkehr von Nichtkriegsteilnehmern aus dem Ausland sowie Zeiten des Festgehaltenwerdens im Ausland	<small>vom - bis</small>	<small>Angabe des Landes</small>	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
Geeignete Beweismittel sind z. B.				
- Bescheinigung der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland				
- Repatriierungsschein				
12	Waren Sie während einer Ersatzzeit selbständig erwerbstätig?	<small>vom - bis</small>	<small>Art der Selbständigkeit</small>	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		

13 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers
Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Vordruck nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

14 Anlagen
 Werden keine Originalunterlagen eingesandt, sondern nur Fotokopien oder Abschriften, **muss deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt sein**. Wir bitten Sie, diese Bestätigung (**keine** amtliche Beglaubigung) durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA, ihre BfA-Versichertenberater / -innen sowie durch die anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), aber auch durch die Versicherungsämter bzw. die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen und die deutschen Auslandsvertretungen vornehmen zu lassen; die Bestätigung erfolgt kostenlos. Es reicht **nicht** aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird. Soweit Sie in Berlin wohnen, empfehlen wir Ihnen, sich unmittelbar an die BfA zu wenden.

Als Anlage sind beigefügt:

Erläuterungen zum Fragebogen für Ersatzzeiten - Vordruck V400

Bei den nachfolgenden Ziffern 5, 7 und 11 kommt die Anerkennung von Ersatzzeiten nach dem 31.12.1956 nur dann in Betracht, wenn ausschließlich wegen der dort genannten Sachverhalte (z. B. Internierung oder Gewahrsam) eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist.

Zeitraumangaben in den zutreffenden Feldern bitte mit Tag, Monat, Jahr vornehmen.

2 Militärischer Dienst i. S. des § 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist jeder nach deutschem Wehrrecht während der Weltkriege geleistete Dienst als Soldat oder Wehrmachtsbeamter, der Dienst im Deutschen Volkssturm, in der Feldgendarmarie sowie in den Heimatflakbatterien.

Der außerhalb der Weltkriege geleistete militärische Dienst ist nur dann Ersatzzeit, wenn er aufgrund gesetzlicher Wehrpflicht geleistet wurde. Hierzu gehört vorrangig die Zeit zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bzw. des aktiven Wehrdienstes.

Dem Dienst in der deutschen Wehrmacht steht der von Vertriebenen (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 9 vom Fragebogen für Ersatzzeiten) in ihrem Herkunftsland vor dem 09.05.1945 geleistete gesetzliche Wehrdienst gleich.

Darüber hinaus kann der Dienst von deutschen Staatsangehörigen in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege oder in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleichstehen.

Sofern entsprechende Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht zu beschaffen sind, können auch Zeugenerklärungen vorgelegt werden.

3 Militärischer Dienst i. S. des § 3 BVG ist u. a. der

- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Dienst als Wehrmachtshelfer(in)
- Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht
- Dienst nach der Notdienstverordnung vom 15.10.1938 (z. B. Polizeireserve)
- Dienst nach dem Luftschutzgesetz (z. B. Luftschutzpolizei)

- Dienst in der Organisation Todt und Baustab Speer / Osteinsatz für Zwecke der Wehrmacht sowie jeder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistete Dienst.

Der vor dem 2. Weltkrieg geleistete Dienst ist jedoch nur dann Ersatzzeit, wenn er zur Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet wurde.

Sofern die Dienstzeit zur Frage 2 und / oder Frage 3 aufgrund einer Verpflichtung zu längerer Dienstzeit oder als Berufssoldat bzw. berufsmäßiger Angehöriger des RAD zurückgelegt wurde, bitte zusätzlich die Frage 4.7 im Antrag auf Kontenklärung beantworten.

4 Die Zeit der Kriegsgefangenschaft ist nur Ersatzzeit, wenn der Versicherte tatsächlich militärischen oder militärischen Dienst geleistet hat und aus diesem Grunde gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurde.

Die nach Kriegsende von den Alliierten angeordnete Dienstzeit beim deutschen Minenräumdienst kann ebenfalls Ersatzzeit sein. Sofern entsprechende Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht zu beschaffen sind, können auch die erste amtliche Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder Zeugenerklärungen vorgelegt werden.

5 Zeiten der Internierung oder Verschleppung von Zivilpersonen im Zusammenhang mit den Kriegs- bzw. Nachkriegsereignissen sind Ersatzzeiten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Versicherte muss außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 03.10.1990 interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt worden sein
- die Internierung oder Verschleppung muss auf die deutsche Volkszugehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit des Versicherten zurückzuführen sein und in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegereignissen gestanden haben
- der Versicherte darf erst nach dem 08.05.1945 aus der Internierung oder Verschleppung entlassen worden sein
- der Versicherte muss innerhalb bestimmter Fristen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 03.10.1990 seinen ständigen Aufenthalt genommen haben.

6 Diese Frage betrifft Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt wurden und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in beruflichem oder wirtschaftlichem Fortkommen erlitten haben. Anzugeben sind

- Zeiten der Freiheitsentziehung i. S. des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)
- Zeiten der Freiheitseinschränkung i. S. des § 47 BEG
- Zeiten einer verfolgungsbedingten Arbeitslosigkeit bis zum 31.12.1946
- Zeiten des Auslandsaufenthalts bis zum 31.12.1949
- Name der Entschädigungsbehörde oder des Entschädigungsgerichts und das entsprechende Aktenzeichen

7 Häftlingszeiten i. S. des § 1 des Häftlingshilfegesetzes sind Zeiten, in denen deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen worden sind.

8 Zeiten des Freiheitsentzuges im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08.05.1945-30.06.1990 sind Ersatzzeit, soweit eine auf Rehabilitierung oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist.

9 Diese Frage betrifft Vertriebene (auch Aussiedler, Umsiedler, Spätaussiedler), Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR, die zum Personenkreis im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes gehören.

10 Anzugeben sind Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit, die an eine Ersatzzeit anschließen.

Sofern entsprechende Unterlagen nicht vorhanden und auch nicht zu beschaffen sind, können auch Zeugenerklärungen vorgelegt werden.

11 Diese Frage betrifft Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die als Zivilpersonen (Nichtkriegsteilnehmer) während oder nach Beendigung des Krieges durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den früheren deutschen Ostgebieten verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind.